



Satzung des ASV Rimpär 1894 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Zweck und Aufgabe
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Abteilungen (Sport)
- § 6 Abteilungen (Finanzierung)
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrungen
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Vorstand
- § 13 Beirat
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Wahl der Abteilungsvorstände
- § 16 Revisoren
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Allgemeiner Sportverein Rimpf 1894 e.V.

Die Kurzform lautet: **ASV Rimpf**

Der Verein hat seinen Sitz in 97222 Rimpf und ist in das Vereinsregister (VR 202) beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und verschiedener Fachverbände. Er erkennt die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt unverzüglich an.
- 3.2** Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports. Er wird insbesondere erreicht durch:
- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes;
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie Errichtung, Anschaffung und Instandhaltung der vereinseigenen Baulichkeiten, Turn- und Sportgeräte;
 - Teilnahme an Verbandsspielen;
 - Durchführung von Versammlungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
 - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern;
 - allgemeine Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports.
- 3.3** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

- 3.4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen des Vereins.
- 3.5** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls vereinsübliche Arbeiten das zumutbare Maß überschreiten, können bezahlte Hilfskräfte (z.B. Trainer) angestellt werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins dürfen unverhältnismäßig hohe oder vereinszweckfremde Vergütungen erhalten. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Abteilungen (Sport)

- 5.1** Der Vereinssport wird grundsätzlich in Fachabteilungen betrieben. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand nach Maßgabe abteilungsinterner Geschäfts-, Beitrags- und Spielordnungen geleitet.
- 5.2** Jede Abteilung ist für ihren Sportbetrieb nach innen und gegenüber dem zuständigen Fachverband alleinverantwortlich.
- 5.3** Abteilungsgründungen bedürfen eines Beschlusses des Beirates. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6

Abteilungen (Finanzierung)

- 6.1** Jede Abteilung trägt sich selbst.
- 6.2** Jede Abteilung ist verpflichtet, pro Abteilungsmitglied und Geschäftsjahr einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
- 6.3** Jede Abteilung ist berechtigt, die bei Abteilungsveranstaltungen aller Art anfallenden Erlöse ebenso zu vereinnahmen wie die Zahlungen von Sponsoren und Werbefirmen.
- 6.4** Das Abteilungsvermögen gehört dem Verein. Es wird jedoch vom Abteilungsvorstand verwaltet und möglichst im Rahmen der Förderung des Abteilungssports eingesetzt.

- 6.5** Investitionsvorhaben einer Abteilung sind dem Vorstand des Vereins anzuzeigen. Investitionen von 10.000 DM und mehr bedürfen der Zustimmung des Beirates.
- 6.6** Der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme in jedem Abteilungsvorstand. Jede Abteilung hat in der Jahreshauptversammlung des Vereins je einen schriftlichen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen und deren Inhalt mündlich vorzutragen.
- 6.7** Die Abteilungsleiter treten bei abteilungstypischen Geschäften mit dritten Personen als „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB auf.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1** Mitglied des ASV Rimpfing kann jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder müssen wenigstens einer Abteilung angehören. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden als passive Mitglieder des ASV Rimpfing geführt.
- 7.2** Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein und in eine seiner Abteilungen entscheiden der Vereinsvorstand und der jeweilige Abteilungsvorstand. Das neue Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Ordnungen der entsprechenden Abteilung an.
- 7.3** Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1** Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod mit dem Todestag;
 - durch Austritt;
der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vereinsvorstand oder dem Abteilungsleiter zu erklären;
 - durch Ausschluss;
der Ausschluss aus einer Abteilung und/oder dem Verein ist zulässig, wenn
 - das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen der Abteilung und/oder des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag (Abteilungs- und/oder Vereinsbeitrag) gezahlt hat.

- 8.2** Ausschlussabsichten sind schriftlich anzukündigen. Dabei ist dem betreffenden Mitglied eine Zahlungs- und Rechtfertigungsfrist von 14 Tagen ab Zugang der Ankündigung einzuräumen.
- 8.3** Über den Ausschluss aus einer Abteilung befindet der Abteilungsvorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Für einen Ausschluss aus dem ASV Rimpar sind die Stimmen von zwei Dritteln der Teilnehmer einer Vorstandsversammlung erforderlich.
- 8.4** Die ausgeschlossene Person hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung die Möglichkeit, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Ausschlussbriefe gelten als zugegangen, wenn sie an die von der betroffenen Person zuletzt mitgeteilte Adresse versandt worden sind.
- 8.5** Das ehemalige Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bestehende Zahlungsverpflichtungen des Ausgeschiedenen gegenüber dem Verein und/oder einer Abteilung werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9

Ehrungen

- 9.1** Verdiente Mitglieder werden unter bestimmten Umständen mit der Vereinsnadel ausgezeichnet. Näheres hierzu ist in der ASV - Geschäftsordnung, Abschnitt Ehrenordnung, festgelegt.
- 9.2** Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den ASV Rimpar verdient gemacht haben, können auf Antrag eines anderen Mitgliedes zum beitragspflichtfreien Ehrenmitglied des Vereins und seiner Abteilungen ernannt werden. Die Ernennung setzt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Teilnehmer einer Beiratsversammlung voraus.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

- 10.1** Es sind ein Mitgliedsbeitrag und zusätzlich wenigstens ein Abteilungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags zum ASV Rimpar wird vom Vereinszweck und den damit zusammenhängenden Aufgaben bestimmt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die jeweilige Abteilungsmitgliederversammlung.
- 10.2** Überschüssiges Vereinsvermögen darf, soweit es nicht bankenüblich und sicher angelegt wird, nur entsprechend der Anzahl der Abteilungsmitglieder an die Abteilungen ausgekehrt werden.

§ 11

Vereinsorgane

Die **Organe** des Vereins sind

- der **Vorstand**,
- der **Beirat** und
- die **Mitgliederversammlung**.

§ 12

Vorstand

12.1 Dem Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Hauptschriftführer
oder sein Stellvertreter,
- der Hauptkassier
oder sein Stellvertreter,
- der Pressewart und
- der Vorsitzende des Festausschusses.

12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte, die den Erwerb, die Errichtung oder die Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten beinhalten, bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

12.3 Der Vorstand entscheidet über alle im täglichen Geschäftsverkehr des Vereins anfallenden, abteilungsunabhängigen oder -übergreifenden Fragen. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind dem Beirat unter Vorlage des betreffenden Sitzungsprotokolls umgehend bekanntzugeben.

§ 13

Beirat

13.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus :

- dem Vorstand,
- den 1. und 2. Abteilungsleitern
- den 1. Jugendleitern der Abteilungen und
- den 2 Revisoren des ASV Rimpar

- 13.2** Die vom Vorstand und vom Beirat gefassten Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden (oder im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden) und vom Hauptschriftführer zu unterzeichnen. Sind diese Personen verhindert, leisten zwei andere Mitglieder des Vorstandes die notwendigen Unterschriften.
- 13.3** Die Einzelheiten der Vorstands- und der Beiratsarbeit einschließlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Vereinsorgane sind in einer vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung beschrieben und verbindlich festgelegt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- 14.1** Der Vorstand und die beiden Revisoren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes / der nächsten Revisoren im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied / ein neuer Revisor zu wählen.
- 14.2** Kann ein Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, muss der (Rumpf-) Vorstand die auf dieses Amt entfallenden Aufgaben zunächst kommissarisch erledigen. Der Beirat ist gehalten, dieses Amt möglichst umgehend für die restliche Dauer der Wahlperiode zu besetzen, ohne dass es hierzu der Anrufung einer Mitgliederversammlung bedarf.
- 14.3** Die Mehrfachbesetzung von Vorstands- oder Beiratsämtern durch eine Person ist unzulässig.

§ 15

Wahl der Abteilungsvorstände

- 15.1** Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungsmitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 15.2** Sollte eine Abteilungsmitgliederversammlung außerstande sein, einen Abteilungsleiter zu wählen, oder scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, obliegt die kommissarische Leitung der betreffenden Abteilung dem Vorstand des ASV Rimpar. Hierbei ist jedoch die Delegation der Aufgabe des Abteilungsleiters auf den amtierenden 2. Abteilungsleiter zulässig und auch grundsätzlich anzustreben.
- 15.3** Die Bestimmungen des § 14 gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 16

Revisoren

- 16.1** Die Revisoren des ASV Rimpar dürfen keinem Abteilungsvorstand angehören. Sie besitzen im Beirat kein Stimmrecht.
- 16.2** Die Pflichten und Rechte der Revisoren sind im Übrigen in der Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat festgelegt.

§ 17

Mitgliederversammlung

- 17.1** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Prüfberichte;
 - die Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Durchführung der Neuwahlen;
 - die Beschließung von Satzungsänderungen;
 - die Beschließung der Beitragssatzung des Vereins;
 - die Behandlung von Anträgen.
- 17.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen und durchgeführt werden, wenn dies von zwei Dritteln aller Beiratsmitglieder oder einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen und Zweck beantragt wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ansonsten genügt der Aushang der Einberufung (mit Termin, Versammlungsort und Tagesordnung) im „Vereinskasten“ in 97222 Rimpar, Kirchenstr. 2. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 17.3** Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

17.4 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die geheime Abstimmung. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so wird geheim und per Stimmzettel gewählt. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

17.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind

- der Ort und der Tag der Versammlung,
- der Zeitpunkt und die Form der Einladung,
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- die gestellten Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt sowie
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen anzugeben.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer (grundsätzlich identisch mit dem Hauptschriftführer) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Versammlungsprotokoll einzusehen.

17.6 Jede beschlossene und registergerichtlich genehmigte Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 18

Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist, sofern nicht mehr als 30 stimmberechtigte Mitglieder gegen die Auflösung votieren, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist bereits bei der ersten Einberufung hinzuweisen.

18.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der "Auflösungsversammlung" haben mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe es ist, die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu Geld zu machen.

- 18.3** Das nach Vereinsauflösung verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Rimpar mit der Maßgabe zu übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 19

Übergangsvorschriften

- 19.1** Die in § 6 der Satzung geforderte Selbstfinanzierung der Abteilungen muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung sichergestellt sein.
- 19.2** Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung muss jede Abteilung die von ihrer Mitgliederversammlung genehmigten Beitrags-, Geschäfts- und Spielordnungen verfasst und dem Beirat zur Prüfung ihrer Satzungs-mäßigkeit zugeleitet haben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung (Neufassung der Satzung vom 16. März 1973) wurde durch die Mitgliederversammlung des Allgemeinen Sportvereins Rimpar 1894 e.V. am 25.09.1992 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.